

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

118 (1.10.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 118.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

Oktober 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfa. bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftraa wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Unterschlagungen des Rechners Joachim in Heddesheim. — 2. Die Regelung der Gehalte der Rechner der Gemeinden u. Gemeindekrankenberf. betr. — 3. Die Bedeutung des Allmendbesitzes. II. **Sparkassenwesen:** 4. Wahl eines Sparkassenkontrolleurs zum Mitglied und Vorsitzenden des Sparkassenverwaltungsrats. — 5. Auskunftspflicht der Sparkassen. — V. **Versicherungswesen:** 6. Uebernahme der Versicherungsbeiträge von Gemeindebeamten auf die Gemeindekasse. — VI. **Verschiedenes:** 7. Der neue Taler. — 8. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Unterschlagungen des Rechners Joachim in Heddesheim (Amt Weinheim). Wie bereits durch die Zeitungen bekannt geworden, hat der 70-jährige Gemeinderichter Joachim in Heddesheim zum Nachteil der Vorschusskasse Ladenburg den Betrag von etwa 130 000 M. unterschlagen. Joachim war nämlich Rechner der Filiale dieser Kasse. Außerdem war er auch seit über 30 Jahre Gemeinderichter und besorgte noch das Kassenwesen der abgeordneten Gemarkung Straßenheim, des Schulprüfungsfonds und des Armenfonds Heddesheim. Noch vor mehreren Monaten wurde Joachim bei seinem Rechnerjubiläum als tüchtiger Gemeindebeamter gefeiert und ihm bei diesem Anlaß seitens der Gemeinde eine goldene Uhr überreicht.

Joachim wurde am 28. August verhaftet und ins Amtsgefängnis nach Mannheim abgeführt. Seine Liegenschaften sollen einen Wert von etwa 25 000 M. haben. Die Geschädigten sind größtenteils Landwirte aus der Weinheimer Gegend, die nun ihre allzugroße Vertrauensseligkeit schwer büßen müssen.

Die Gemeindekasse und die übrigen oben erwähnten unter staatlicher Aufsicht stehenden Kassen hatte Joachim alle in Ordnung, was zunächst auf die staatlichen Revisionen, dann aber auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß er als Rechner dieser Kassen eidlich verpflichtet war. Als Rechner der Filiale des Vorschussvereins Ladenburg war er lediglich Privatbeamter ohne Verpflichtung. Joachim war vor 3 Jahren noch Bezirksrat und sehr angesehen. Er genoß überall größtes Vertrauen und nur durch dieses war es ihm möglich, so lange und so schwer die erwähnte Vorschusskasse zu schädigen. Wenn z. B. jemand ein Kapital von 500 M. aufnehmen wollte, so ließ er die Unterschrift des Betreffenden im Schein beisetzen, hatte aber oben den Betrag noch nicht eingesetzt. Nach der Unterzeichnung füllte er dann die Urkunde selbst aus, schrieb z. B. statt 500 Mark 5000 Mark ein und zahlte dann jeweils den Zins für 4500 Mark aus eigener Tasche, d. h. aus dem unterschlagenen Gelde. Solange er den Zins pünkt-

lich an die Hauptkasse ablieferte, war eine Entdeckung nicht möglich. Als er jedoch schwer krank wurde und die Schuldner ihre Zinsen direkt an die Hauptkasse in Ladenburg zahlten, stellten sich die Differenzen heraus.

Von dem unterschlagenen Gelde soll Joachim einen großen Teil als Einlage in Lotterien verwendet haben in der Hoffnung, durch Gewinne die unterschlagenen Summen wieder decken zu können. Zweifellos wären diese Unterschlagungen längst entdeckt worden, wenn seitens der Vorschusskasse einmal eine Liquidation der sämtlichen Aktiven veranlaßt worden wäre. Als wichtiges Beweismittel für die in Wirklichkeit vom Vorschussverein geliehenen Beträge werden die von Joachim zweifellos ausgestellten Jahresquittungen (Zins aus 500 M., statt aus 5000 M.) dienen.

Die Regelung der Gehalte der Rechner der Gemeinden und Gemeindekrankenversicherungen betr. In dem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 10. Dezember 1907, Nr. 33 031 (Seite 216/217 dieser Zeitschrift), ist den Aemtern empfohlen worden, berechtigte Gesuche um Gehaltserhöhung bei sich bietender Gelegenheit (Ortsbereisungen, mündlicher Rechnungsabhör) tunlich zu unterstützen. Da es ohne nähere Feststellungen hinsichtlich des Geschäftsumfanges wohl kaum möglich sein dürfte, zu sagen, dieser Rechner ist gut, jener weniger gut und ein dritter schlecht bezahlt, so wurden vom Amt Rz. für sämtliche Amtsgemeinden unter Benützung eines Erhebungsbogens Feststellungen veranlaßt, die sich auf folgende Fragen erstreckten:

1. Wie hoch ist der jährl. Gehalt des Rechners für Besorgung des eigentlichen Gemeinderchnerdienstes M.
2. Wann wurden die Gehaltsverhältnisse letztmals geregelt? im Jahre
3. Wie groß ist die durchschnittliche Zahl der Gemeindekassenbuch-Einträge in den Jahren 1905, 1906 und 1907? Durchschnittlich jährlich Einträge.
4. Wie groß ist die Zahl der im Gemeindeum-

lagesregister für 1908 eingetragenen Umlageschuldner? (Zahl der Schuldner).

5. Wie groß ist die durchschnittliche Zahl der Gemeinderrechnungsbeilagen in den Jahren 1905, 1906 und 1907? (Die Beilagenzahl betrug durchschnittlich jährlich).

6. Wie hoch war der durchschnittliche Umsatz in den Jahren 1905, 1906 und 1907? (Durchschnittlicher Umsatz jährl. . . . M.). Als Umsatz gilt das gesamte Gut des Kassenbuchs in Einnahme und in Ausgabe. In der Annahme, daß in den Zahlenverhältnissen Ziffer 3, 4, 5 und 6 der Geschäftsumfang im allgemeinen zum Ausdruck kommt, wurde, um zu einem entsprechenden durchschnittlichen Gehaltsfuß zu gelangen, für die in Frage kommenden Ziffern ein Einheitsfuß von 10 Pfg. in Berechnung gezogen, so daß z. B. für die Gemeinde N. in Betracht kommen:

Ziffer 3 mit 370 Einträgen 10 Pfg. =	37 M.
Ziffer 4 mit 130 Schuldnern 10 Pfg. =	13 M.
Ziffer 5 mit 376 Beilagen 10 Pfg. =	38 M.
Ziffer 6 mit 45 000 M. Umsatz 10 Pfg. für 100 M. =	45 M.
	133 M.

Dazu kommen:

7. 247 Einwohner a 10 Pfg. =	25 M.
8. Steuerkapital 1908: 925 000 M. — 2 Pfg. pro 1000 M. =	18 M.
	176 M.

Durch diese Zahlen soll nur eine Grundlage für die Beurteilung der Frage geschaffen werden, ob ein Rechner gut, weniger gut oder schlecht bezahlt ist, es soll also nicht gesagt sein, daß der Gehalt in dem sich ergebenden Betrage bestehen sollte.

Stellt man in tabellarischer Form für alle kleineren und mittleren Gemeinden die Verhältnis: in gedachter Weise fest und vergleicht die sich ergebenden Endsummen mit dem Betrage des wirklich für den eigentlichen Gemeinderchnerdienst bestehenden Gehalts, dann wird sich ergeben, inwieweit der letztere der festgestellten Endsumme gegenüber zurücksteht. Ist die Abweichung eine erhebliche und findet diese nicht in besonderen Verhältnissen (z. B. bei Ziffer 8 erhebl. Steuerkapital von Fabriken und dergl.) ihre Begründung, dann wird für das Amt Anlaß gegeben sein, ein etwaiges Gesuch des Rechners um Gehaltsaufbesserung besonders auch mit dem Hinweis auf die bessere Bezahlung in den anderen Amtsgemeinden zu befürworten.

Die Bedeutung des Allmendbesitzes. Die „Volkswirtschaftl. Abhandlungen“ der bad. Hochschulen, IX. Bd., 6. Ergänzungsheft, brachten eine 84 Druckf. umfassende Arbeit v. Prof. A. Eliasberg obigen Titels. Es dürfte auch die Leser unseres Blattes interessieren, einiges hieraus zu erfahren.

Der Verfasser hat es in der Hauptsache unternommen, zu untersuchen, in wie weit der Allmendbesitz mit der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung vereinbar ist. Berücksichtigt wurden lediglich die zum Sondergenuß aufgeteilten Allmende (also nicht auch gemeinsam genutztes Weidland und Aehnliches). Außer Betracht blieben auch Gabholz- und Streunutzungen, da solche die Landnutzungen nicht berühren. Er veranstaltete zu diesem Zweck eine Umfrage bei einer größeren Anzahl badischer Gemeinden, von denen 200 geantwortet haben, und

verarbeitete das so gesammelte Material in 8 Abschnitte: 1. Entstehung der aufgeteilten Allmende; 2. Beiträge zur Kenntnis der heutigen Allmendverfassung; 3. Größe und Bewirtschaftung der Einzelanteile; 4. Einfluß der Bevölkerungszunahme; 5. Einfluß der Allmende auf Beruf und Wohnort der Bevölkerung; 6. Allmende und Kommunalfinanzen; 7. Sozialpolitische Bedeutung der Allmende in alter und neuer Zeit; 8. Ergebnisse.

Es wird u. a. ausgeführt:

Die zur Sondernutzung aufgeteilten Acker- u. Wiesenallmende sind in der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden. Nur wenige früher oder später. Sie waren meistens die Folge der Aufhebung des Weidanges oder von Waldausstodungen. Auch Melioration war in einer Reihe von Gemeinden die Ursache. Bei den befragten und antwortenden Gemeinden sind die Allmende entstanden.

	Durch Aufhebung d. Weidanges	Durch Waldausstodungen	Melioration
in der See- und Donaugegend	24	5	1
Schwarzwald	12	3	—
Rheinebene	40	60	16
	76	68	17

Die häufigste Entstehungsursache scheint demnach die Aufhebung der gemeinsamen Weide zu sein: in der Rheinebene außerdem die Waldausstodung. Da in einzelnen Landesteilen (Donauggend, südl. Schwarzwald) aber trotzdem immer noch ganz beträchtliche Teile der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche der ständigen gemeinsamen Weide gewidmet sind, dürften auch noch weiterhin solche Umwandlungen zu erwarten sein, wenn auch die Ungunst des Klimas, die Leutenot, die geringe Bevölkerungsdichtigkeit, die gegenüber dem Körnerbau rentabler gewordene Viehzucht und die fortwährende Zunahme der Gemeindeforesten diesem Prozeß hemmend entgegenstehen.

Die Waldausstodung als Ursache der Allmendbildung ist am seltensten im Schwarzwald, wo ein Bedürfnis nach neuem Kulturland nicht besteht, und wo die Walderträge bedeutender sind, als die Erträge des Acker- und Wiesenbodens. Anders in der Ebene Mittelbadens, wo die Waldausstodungen an erster Stelle stehen.

Hier waren früher ausgebreitete Genossenschaftswaldungen vorhanden. Da aber die Bevölkerung fortwährend zunahm, bildete sich ein starkes Bedürfnis nach neuem Kulturland heraus, welches durch Ausrodung der Wälder befriedigt wurde. Der Bau von Nutz- und Handelspflanzen gestaltete sich hier ergiebiger als die Forstwirtschaft.

Im Großen und Ganzen ist der Bildungsprozeß der aufgeteilten Allmende abgeschlossen. Die Weiden der Ebene gehören der Vergangenheit an. Die Gemeindeforesten liefern hier zwar noch in sehr geringem Maße landwirtschaftl. Gelände, aber es bleibt gewöhnlich reines Gemeindegut oder wird in selteneren Fällen an Private verkauft. Im Schwarzwald und im Hügelland nehmen dagegen die Wälder an Umfang zu und verschlingen einen großen Teil jener Weiden, die dem Viehgang entzogen werden. Die Genußinhaber werden für ihr Genußrecht entschädigt, vor allem durch die Aussicht auf späteren Holzbezug. Aber dennoch machen die Gemeinden damit gute Geschäfte; denn aus dem Boden der aufgeforsteten Weiden beziehen sie viel höhere Erträge, welche ihren Finanzen sehr zu statten kommen.

Von 744 000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entfallen auf die Allmende 31 000 Hektar, d. i. 4,2 Prozent. Tab. I zeigt, daß die zahlreichsten Allmendflächen in der unteren Rheinebene zu finden sind. Es entfallen auf sie 11,9 Prozent der landw. Anbaufläche; sodann folgen: mittlere Rheinebene 9,5 Prozent, Donaugegend 5,7 Prozent, südl. Schwarzwald 3,9 Prozent, Seegegend 3,5 Prozent; obere Rheinebene mit Kaiserstuhl 2,8 Prozent, übriger Schwarzwald 1 Prozent, Odenwald 1 Prozent; Pfalz- und Kraichgau 0,8 Prozent, Bauland 0,5 Prozent.

Innerhalb der einzelnen Landesgegenden schwankt der Allmendanteil erheblich, nämlich zwischen 1,8 Prozent (Amtsbezirk Waldkirch) und 21,1 Prozent (Amtsbezirk Karlsruhe). Hier finden sich auch die allmendreichen Dörfer Liedolsheim und Ruffheim, in denen fast 50 Prozent der Anbaufläche Allmende sind.

Wenn man alle Orte mit weniger als 10 Hektar aufgeteilter Allmende außer Acht läßt, zählt man in Baden 476 Gemeinden mit rund 30 500 Hektar Allmendland und 67 300 Inhabern. Der durchschnittliche Anteil eines Inhabers beträgt 45 Ar.

Aus Tab. II, welche Gemeinden nach Größenklassen der Allmendflächen ordnet, ist zu entnehmen, daß in Gemeinden mit kleinen Gesamtallmendflächen auch die Einzellose kleiner sind als bei Gemeinden mit großen Gesamtallmendflächen. Sie zeigt ferner, daß die Zahl der Losinhaber wächst mit der Größe des Allmendbesitzes der Gemeinde. Hieraus zieht der Verfasser den Schluß, daß der Abwanderung der Bevölkerung aus den kleinen Gemeinden Rücksichten auf Allmendnutzungen in sehr geringem Maße entgegenstehen.

Was die Anbauverhältnisse anbelangt, so sind die meisten Allmende Acker (63 Prozent) und Wiesen (37 Prozent). In geringem Umfang werden Handelsgewächse, Neben zc. gepflanzt. Auch Brachweide und Reuthfeld ist vorhanden.

Die Art der Verteilung der Allmende ist eine verschiedene. Vielerorts erhalten die Bürger ein Stück Land auf Lebenszeit zugeteilt, oder es erfolgt eine periodische Neuverteilung; oder die Zuweisung findet nach Klassen in der Weise statt, daß das seither innegehabte Stück abgegeben und ein besseres dafür in Empfang genommen wird. Das Aufrücken in die höhere Klasse kommt auch in der Form vor, daß eine Zulage zu dem bereits vorhandenen Stück gegeben wird. Für den Wert der Allmende ist die Verteilungsweise von Bedeutung. Felder die nach einer gewissen Zeit wieder abgegeben werden müssen, werden weniger gut gepflegt werden, als solche, die der Nutznießer lebenslänglich in Händen hat.

Im südlichen Hügelland und im Schwarzwald herrscht das Einklassensystem, in der Rheinebene dagegen das Mehrklassensystem vor, d. h. es hat sich gezeigt, daß da, wo die Allmende im wesentlichen Folge der Weideteilung ist, also eines einmaligen Vorganges, das Einklassensystem überwiegt. Wo dagegen mehr als eine Ursache für Entstehung der Allmende angeführt ist, gibt es auch sehr oft mehrere Klassen. In der Ebene trifft man 4, 5, 8, ja sogar 17 Klassen.

In Tabelle V sind 143 Gemeinden der Enquete nach Zahl und Umfang der einzelnen Allmendanteile gruppiert, nach Landesgegenden, und Gemeinden mit 1 und solchen mit mehreren Genußklassen.

In diesen 143 Gemeinden befinden sich 33 673 Genußinhaber; durchschnittlich je 235. Auf Gemeinden mit 1 Klasse kommen nur 212, auf die mit mehreren dagegen 273. Auf einen Inhaber fallen fast 50 Ar.

Bei der Bestimmung der Größe der Genußanteile waren wohl klimatische und Anbauverhältnisse, sowie solche des eigenen Besitzes in Betracht zu ziehen. In den rauheren Gegenden des Schwarzwaldes und der Donau mußten die Anteile größer bemessen werden als in der milderen Ebene. In der Gruppe mit einer Genußklasse haben in der Ebene nur 10 Prozent der Inhaber mehr als 75 Ar, im Gebirge dagegen 34,9 Prozent. Von 25 000 Genußinhabern der Rheinebene bewirtschafteten nur 3600 mehr als 75 Ar.

Ein großer Teil des Nutzungslandes befindet sich in Händen von Leuten, die es eigentlich leicht entbehren könnten. Von 31 357 Hektar, welche die Zählung von 1895 in Baden ermittelt hat, kommen 6785 gleich 22 Prozent auf Betriebe mit mehr als 5 Hektar landwirtschaftlichen Nutzungsgeländes. Für die mittleren und kleineren Landwirte liegt der Nutzen der Allmende darin, daß sie weniger Land pachten müssen (die erdrückende Mehrzahl der bad. Landwirte pachtet Land zu) als dies beim Wegfall derselben der Fall wäre, bezw. daß ihnen in Verbindung mit einem eigenen Haus sowie Holz- und Streunutzung eine einigermaßen gesicherte Existenz geboten ist.

Am Schlusse dieses Kapitels heißt es dann: „Diese Betrachtung in Verbindung mit den Ergebnissen in der Tabelle V mahnen zur Vorsicht gegenüber den großen Erwartungen, die man heutzutage auf die Allmende setzt. Ich frage: „Kann man da wirklich außerordentliche Einflüsse für die soziale Struktur der beteiligten Bevölkerungskreise oder auch nur für deren ökonomische Lage erwarten?“

Die Untersuchungen über die Art der Bewirtschaftung des Allmendlandes durch die Inhaber führten zu folgendem Ergebnis:

„Im Wesen der Allmende liegt deren schlechte Behandlung durchaus nicht. Wo trotzdem über schlechte Behandlungsweise geklagt wird, kann dieselbe auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: a. unzuweckmäßige Verteilungsart, b. hohes Alter der Genußinhaber.“

Überall da, wo die Genußdauer eine beschränkte ist, pflegt auch die Bewirtschaftung eine nachlässige zu sein, weil der Inhaber die Mühe und Kosten der Düngung und Wartung scheut, aus der der nachfolgende Nutznießer den Gewinn erzielt. Durch eine zweckmäßige Verteilungsart auf unbeschränkte Zeit, wird dieser Mißstand regelmäßig abgestellt werden können.

Ein hohes Eintrittsalter der Berechtigten kann 2 Ursachen haben. Wenn es in einer Gemeinde mehrere Genußklassen gibt, wird man das Los der höchsten Klasse sehr oft spät in Empfang nehmen. Der bei Weitem häufigere Fall ist aber, daß wegen zunehmender Einwohnerzahl zwischen der Zahl der Berechtigten und der zur Verfügung stehenden Flächen ein bedeutendes Mißverhältnis entsteht. Abgesehen von der schon erwähnten Einführung rationaler Verteilungsmethoden, wird sich gegen die Nachteile, welche dem hohen Alter entspringen, nicht viel machen lassen.

Eine weitere Folge der stetigen Bevölkerungszunahme ist es daher, daß das tatsächliche Eintritts-

alter mit dem gesetzlichen (25 Jahre) in den weitaus meisten Fällen ganz erheblich differiert. Mindestens in einem Viertel aller Gemeinden der Enquete, in denen der Ebene sogar in einem Drittel, werden die Leute 40 Jahre alt, bis sie in den Genuß einrücken. In vielen Gemeinden werden die Leute sogar 50, 60—70 Jahre, bis sie das Los erlangen. Auch diese Verhältnisse geben in ihrer Gesamtheit ein untrügliches Bild der langsam fortschreitenden Auflösung, welcher die Allmendnützlichungen dank der Bevölkerungszunahme entgegengehen.

Mit wachsender Einwohnerzahl zeigen sich auch in Landgemeinden Spuren fortschreitender beruflicher Differenzierung. Von 4206 Allmendingehabern entfallen 3115 auf die Landwirtschaft, 901 auf die Industrie, 190 auf andere Berufe. Je größer die Landgemeinden werden, umso mehr nicht landwirtschaftstreibende Elemente finden sich unter der Bevölkerung, die als Gemeindeglieder Inhaber von Allmendlosen sind. Von diesen Inhabern werden die Allmende meist ganz, manchmal teilweise verpachtet. Prof. Eliasberg bezeichnet die Tatsache, daß landwirtschaftliches Gelände an Leute abgegeben wird, die zur Bewirtschaftung zu alt sind, oder von Landwirtschaft nichts verstehen, wohl mit Recht als einen Mißstand, der gleichfalls nach und nach zur Aufhebung der Allmende, wenigstens in großen Gemeinden führen muß.

In diesen großen Gemeinden verträgt sich aber das Vorhandensein von Allmenden auch noch mit sonstigen Interessen der Gemeinde oder ihrer Einwohner nicht mehr. Insbesondere auch dann, wenn durch die örtliche Entwicklung Allmende als Baugelände in Anspruch genommen werden müssen. In solchen Fällen werden die Beteiligten nicht etwa in natura, sondern durch Geld entschädigt. Es hat sich überhaupt da und dort die Uebung herausgebildet, daß die Gemeinde die Verwaltung der Allmende durch Verpachtung selbst in die Hand nimmt und den Erlös unter die Bezugsberechtigten verteilt.

„Die erwähnten Mittel, Vergeudung von Produktionsmöglichkeiten zu verhindern, sind zweifellos sehr zweckmäßig, aber man kann nicht übersehen, daß sie die Allmende ihres natürlichen Charakters entkleiden, denn ihr Wesen beruht nun einmal in der Naturalnutzung. Wo diese in der oder jener Form aufhört, wird sie zu einer unmotivierten, und, weil reich und arm gleich berechtigt, nicht einmal immer wünschenswerten Rente aus öffentlichen Mitteln.“

Einer ganzen Reihe bad. Gemeinden wird das Verschwinden der Allmende auf kurz oder lang vorausgesagt. (Weinheim, Schwellingen, Durlach, Ettlingen, Radolfzell etc.).

Auf die Seßhaftigkeit und Vermehrung der Bevölkerung scheint der Allmendbesitz gar keinen oder nur ganz geringen Einfluß auszuüben. Der Nutzungswert ist meistens zu gering und die Wartezeit bis zum Einrücken in den Genuß zu lang, als daß die Jungbürger sich durch die Aussicht auf Allmendgenuß davon abhalten ließen, ihren Erwerb etwa außerhalb der Gemeinde zu suchen. Noch weniger oft wird beobachtet, daß sich Leute des Genußes wegen in einer Gemeinde ansiedeln.

In mehrfacher Beziehung stehen die Allmende zu den Gemeindefinanzen.

Während man Umlagen erst im 19. Jahrhun-

dert einführte, kannte man Auflagen auf die Bürgerungen schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Hierdurch betündeten die Gemeinden nicht nur ihr Eigentumsrecht an der Allmende, sondern sie erzielten auch erhebliche Einnahmen.

Die engste Verknüpfung der Gemeindefinanzen mit der Allmende zeigt sich auch in anderer Hinsicht. Der aufgeteilte Allmendbesitz diente ebenso sehr als Kreditbasis und Mittel zur Schuldentilgung, wie das reine Gemeindevermögen. Insbesondere wurden die Allmende zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Gemeindegläubigern als Sicherheit für die aufgenommenen Kriegsschulden zum Pfand gegeben. Daß diese Allmende das Schicksal der meisten Pfänder teilten, ist wohl anzunehmen. So berichtet die Gemeinde Auenheim, daß um 1820 etwa der größte Teil des Allmendlandes und des Gabbholzes behufs Deckung „der ungeheueren Massen von Kriegsschulden“ den Bürgern entzogen wurden.

Nach eingehender Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der Allmendaufgaben und der staatlichen Allmendpolitik, welche letztere in Baden hauptsächlich die Sicherheit der Kommunal Finanzen im Auge hatte, gegen welche die sozialpolitischen Gesichtspunkte wesentlich in den Hintergrund treten, kommt der Verfasser zur Untersuchung der Frage: Ob die Heranziehung der Genußauslage für die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts zunimmt, ob diese Zunahme auf allgemeinen Betrachtungen beruht, und in wie weit dieses zur Verminderung des Nutzungswertes der Allmende und ihrer sozialpolitischen Bedeutung führt. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß kleine Gemeinden mit gleichbleibender oder abnehmender Menschenzahl und gleichbleibendem Finanzbedarf ihre Umlagen viel eher aufheben können, als wachsende Gemeinden mit ihrem steigenden Gemeindebedarf. Dabei fallen dann auch die Auflagen, welche für jene oft nur vom Gesetz verlangte Voraussetzungen waren. Die größeren Gemeinden müssen dagegen ihre Einnahmen fortwährend steigern. Ist eine Auflage aber einmal eingeführt, so wird sie hier nicht so leicht wieder abgeschafft.

Während die Einnahmen aus den Auflagen in den befragten Gemeinden unter 1000 Einwohnern nahezu gleich bleiben, haben dieselben be-

Amtsbezirk	Jahr 1885	Jahr 1895
Kehl	8 000 M.	12 000 M.
Bühl	19 000 M.	22 000 M.
Bruchsal	12 000 M.	40 000 M.
Ettlingen	29 000 M.	42 000 M.
Karlsruhe	31 000 M.	57 000 M.

Diese Bezirke sind die Allmendreichsten des Landes und die in Betracht kommenden Gemeinden sind der Mehrzahl nach Orte mit stets wachsender Einwohnerzahl.

Wie erwähnt, lag der staatlichen Allmendpolitik viel mehr daran, die Stabilität der Gemeindefinanzen durch Heranziehung der Allmende zu gewährleisten, als sonstige Rücksichten zu nehmen. Dies Bestreben fand in der Gemeindegesetzgebung ihren Ausdruck, durch welche viele Gemeinden gezwungen waren, den Bürgernutzen in höherem Maße zu belasten, als sie es von selbst zuweilen tun würden. Jedoch beweist die Tatsache, daß man es für notwendig fand, einen von jeder Auflage verschonten Freiteil gesetzlich festzulegen, daß andererseits von den Gemeinden gerne auf die Allmende gegriffen würde, um die öffentlichen

Ausgaben zu bestreiten. Insbesondere gilt dies hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in denen das vom Genuß ausgeschlossene Einwohnerelient gegenüber dem genußberechtigten Gemeindebürgertum in der Mehrzahl war. „Diese Tatsache“, so schließt Verfasser diesen Abschnitt, „reißt sich in ununterbrochener historischer Kontinuität jenem bedeutsamen Kampf zwischen Bürgern und Besitzenden Ausmärkern, Bauern und Tagelöhnern, Hablichen und Nichthablichen, der seit Jahrhunderten die Geschichte der oberdeutschen Gemeinden bildete, und dessen letzte Ausklänge die absterbende Allmende vernehmen läßt.“

Die oft aufgestellte Behauptung, es werde der Armenaufwand in den Gemeinden mit Allmendgenuß erheblich herabgemindert, wird bestritten. Der Armenaufwand entsteht vornehmlich durch die Fürsorge für kranke und für alte arbeitsunfähige Personen. Diesen ist aber durch die Zuweisung eines Allmendlozes meistens nicht geholfen, da eben nur gesunde Personen ein Feld in zweckmäßiger, rentabler Weise bewirtschaften können.

Böcherer.

II. Sparkassenwesen.

Wahl eines Sparkassenkontrolleurs zum Mitglied und Vorsitzenden des Sparkassenverwaltungsrats.

Der Kontrollleur Z. der Sparkasse B. wurde vom Verbandsauschuß zum Mitglied des Verwaltungsrats und von diesem zum Vorsitzenden desselben gewählt. Beide Wahlen wurden vom Bezirksamt als gesetz- und statutenwidrig erklärt. Der Verwaltungsrat wurde daher unter Hinweis auf § 172a Abs. 3 und 5 der G.-D. aufgefordert, binnen einer bezeichneten Frist die erwähnten gesetzwidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen. Da die Kasse sich weigerte dieser Aufforderung nachzukommen, wurde eine Entschließung des Bezirksrats herbeigeführt, welcher die bezeichneten Wahlen außer Kraft setzte.

In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: „Die Wahl des Kontrolleurs Z. zum Mitglied des Verwaltungsrats und seine Ernennung zum Vorsitzenden desselben ist im Sinne des § 172a Abs. 3 G.-D. gesetzwidrig, weil diese Beschlüsse der Sparkassenorgane gegen die Bestimmungen der Sparkassenrechn.-Anw. und der Sparkassenstatuten verstoßen. Die Sp.-R.-Anw. sowie auch die Statuten gründen sich auf das Gesetz vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr.“

In diesem Gesetz (§§ 5 und 6) ist bestimmt, welche Organe eine Sparkasse unbedingt haben muß, nämlich einen Verwaltungsrat (ebent. Gemeinderat) und einen Rechner. Nicht benommen ist der Sparkasse jedoch, daß sie auch noch weitere Beamten anstellt. Die Berechtigung hierzu gründet sich auch auf § 17 des Sp.-Ges., welcher bestimmt, daß die Form der Kassen- und Rechnungsführung durch Verordnung geregelt wird. Aufgrund dieses § 17 des Sp.-Ges. wurde die Sparkassenrechnungsanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der mit Bürgerschaft versehenen Sparkassen vom 31. Juli 1887 erlassen. Der § 72 derselben schreibt nun vor, in welcher Weise die Kontrolle ausgeübt werden muß, und zwar einerseits bei größeren

und andererseits bei kleineren Kassen. Nach Abs. 2 darf der Rechner der Kontrolle unterworfenen Zahlungen nur in Gegenwart des Kontrolleurs entgegennehmen. Aus dieser Vorschrift erwächst den größeren Kassen, zu welchen zweifellos die Sparkasse B. gehört, die Notwendigkeit, zur Ausübung der Kontrolle besondere Beamte anzustellen. Vgl. hierwegen auch Erl. Gr. M. d. F. vom 19. Juli 1897, Nr. 1107, welcher diese Auslegung des § 72 bestätigt. Diesem, durchaus im Interesse der Kasse liegenden Erfordernis haben auch die neuen Statuten Rechnung getragen, indem sie in mehreren Paragraphen deutlich erkennen lassen, daß bei der Waisen- und Sparkasse B. nicht etwa bloß ein Mitglied des Verwaltungsrats die Kontrollisten zu führen habe, sondern, daß zur Ausübung der Kontrolle ein besonderer Beamter angestellt ist. Siehe § 32 i. B. und §§ 27, 30 der Statuten, in welchem vom Kontrollleur als besonderem Beamten die Rede ist und in welchen er stets mit den übrigen Beamten und Angestellten der Anstalt auf eine Stufe gestellt wird. Aus den Statuten geht aber auch ganz unzweifelhaft hervor, daß dieser besondere Kontrollbeamte kein Verwaltungsratsmitglied sein soll.

Nach § 32 hat der Kontrollleur in erster Reihe die Kontrollisten über die Einlagen und heimbezahlten Kapitalien zu führen. Weiter hat er für die Ordnung und Richtigkeit des Rechnungswesens zu sorgen. Er hat die Einträge in den Spar- und Luittungsbüchern mit den Einträgen in den Kontobüchern zu vergleichen und die Luittungen über Einlagen aus Kapitalabzahlungen mit zu unterzeichnen, das Betreibungswesen zu besorgen usw. Er hat auch dem Verwaltungsrat mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Was er aber nicht haben darf, das ist das Stimmrecht im Verwaltungsrat und in der Verbandsversammlung. Siehe §§ 23, 29 der Statuten, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß der Kontrollleur in den genannten Körperschaften nur beratende Stimme haben darf. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß, solange die Statuten in dieser Form bestehen, der Kontrollbeamte nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden kann.

Daß er außerdem auch nicht Vorsitzender des Verwaltungsrats sein darf, dessen Stimme nach § 24 der Statuten bei Stimmengleichheit entscheidet, ist die selbstverständliche Folge hiervon.“

Gegen diese Bezirksratsentschließung legte der Verwaltungsrat Rekurs an Gr. Min. d. Innern ein und erhob gleichzeitig Klage beim Verwaltungsgerichtshof.

In der Rekurs- bzw. Klageschrift wird u. a. ausgeführt:

„Ueber die Zugehörigkeit zu den Verwaltungsorganen der mit Gemeindebürgerschaft ausgestatteten Sparkassen trifft lediglich § 6 des Sparkassengesetzes eine Regelung, wonach vom Amt des Rechners außer gewissen anderen, hier nicht in Frage kommenden Personen, nur der Vorsitzende des Verwaltungsrats ausgeschlossen ist. Daraus folgt zwingend, daß jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats Rechner sein kann.“

Ebenso sicher ergibt sich aber die weitere Schlußfolgerung, daß der Rechner, der etwa noch nicht Verwaltungsratsmitglied ist, hierzu durch Wahl bestellt werden kann; es ist auch nicht einzusehen, welche Unzuträglichkeiten dieses haben sollte, umso weniger, als ja auch der Gemeinde-

rechner in Gemeinden unter 4000 Einwohnern zugleich Mitglied des Gemeinderats sein kann. (§ 148 G.-L.).

Jrgend eine weitere Beschränkung hinsichtlich der Vereinigung des Amtes als Verwaltungsratsvorsitzender mit demjenigen eines Klassenorgans, ausgenommen dem Amte des Rechners, kennt das Gesetz nicht, und es geht nicht an, den klaren Wortlaut des Gesetzes auf Fälle auszudehnen, die es nicht regeln will. Eben so wenig folgt eine solche Beschränkung aus der Sparkassenrechnungswweisung vom 31. Juli 1887, ganz abgesehen davon, daß diese Verordnung lediglich auf Grund von § 17 des Spark.-Ges. erging, sich also nur auf die Klassen- und Rechnungsführung und die Rechnungsab- hörung beschränkt, und wenn sie darüber hinausginge, an sich schon ungiltig wäre. § 1 Ger.-Verf.-Ges. Insbesondere ergibt § 72 Sp.-R.-Anw. nichts für die Auffassung des Bezirksrats, weil eben dort lediglich der Durchschnittsfall behandelt wird, wonach der Kontrolleur als Sparkassenbeamter nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein wird. Ebenso wenig trifft der vom Bezirksrat angezogene Erlaß Gr. Min. d. Z. vom 19. Juli 1897, die hier streitige Frage und ein Blick in die Sp.-R.-Anw. S. 70 hätte ergeben müssen, daß der Erlaß nur zur Erläuterung des Abs. 2 von § 72 R.-Anw. erging, der hier nicht in Betracht kommt, so daß eine Nachsichterteilung überflüssig ist, weil nichts im Wege steht, daß der mit der Kontrolle Beauftragte zugleich Mitglied oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist.“

Die Zuständigkeit des hohen Gerichtshofs ergibt sich aus § 4 Ziff. 3 und § 3 Ziff. 17 Verw.-Rechtspf.-Ges.

Auf den Rekurs erklärte das Ministerium, daß es von einer Entscheidung absehe, und gemäß § 40 Abs. 2 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen die Entscheidung dem Gericht anheimstelle.

In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof bezweifelte der Vertreter des Staatsinteresses in erster Linie die Zulässigkeit der Klage, in zweiter Linie stellte er den Antrag, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Klage gegen den Bescheid des Bezirksrats wurde dann auch unter Verfallung der Klägerin in die Kosten des Rechtsstreits als unzulässig verworfen.

In den Urteilsgründen wird hervorgehoben:

„Die angefochtene Entschließung des Bezirksrats ist ihrem Wesen nach eine Verfügung der Aufsichtsbehörde an die Organe einer der Staatsaufsicht unterstellten öffentlichen Anstalt. Sie ist auf Grund des § 16 Sp.-Ges. in rechtsähnlicher Anwendung des § 172 a Abs. 3 und 5 G.-L. sowie des § 6 Ziff. 3 Verw.-Ges. ergangen. Es ist ohne weiteres klar, daß es sich hier nicht um eine politische Verfügung handelt, und daher § 4 Ziff. 1 B.-R.-Pfl.-Ges. von vornherein nicht in Betracht kommt.

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts vorliegt, insofern die übergeordnete staatliche Behörde mit ihrer Verfügung auf Grund der der Staatsgewalt als solcher zustehenden Befugnisse in eine Sphäre eingegriffen hat, deren selbständige Ordnung und Verwaltung der betroffenen juristischen Person des öffentl. Rechts durch das Gesetz an sich gewährleistet ist. Ist der Eingriff nicht in einer be-

stimmten gesetzlichen oder auf Grund des Gesetzes in rechtsgiltiger Weise erlassenen sonstigen Vorschrift gerechtfertigt, so erweist er sich als die Verletzung eines subjektiven Rechts. Allein nicht jedes subjektive öffentliche Recht ist auch durch die verwaltungsgerichtliche Klage geschützt. Es ergibt sich dies mit voller Deutlichkeit aus der grundlegenden Bestimmung des § 1 Abs. 3 Verw.-Ges., welcher die Handhabung der Rechtspflege durch die Verwaltungsgerichte nur für bestimmte Streitigkeiten über öffentliches Recht zuläßt. Der hier aufgestellte Grundsatze wurde in dem Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., in vollem Umfang aufrecht erhalten. In Fällen, in denen der Verwaltungsweg nicht durch ein Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, gibt es eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht.

Die Klägerin will die Zuständigkeit des Gerichtshofes neben § 4 Ziff. 1 B.-R.-Pfl.-Ges. mit dem Hinweis auf § 3 Ziff. 17 und 24, sowie auf § 4 Ziff. 2 B.-R.-Pfl.-Ges. begründen. § 3 Ziff. 17 B.-R.-Pfl.-Ges. handelt von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen. § 3 Ziff. 24 B.-R.-Pfl.-Ges. handelt von der Giltigkeit angefochtener Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen, Wahlen zur Handelskammer, zu Stiftungsräten, zu den Synagogen- und Schatzungsräten. Es bedarf keiner näheren Ausführung darüber, daß die Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrats einer Sparkasse und die Ernennung zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats nicht unter die aufgezählten Kategorien fällt. § 4 Ziff. 2 B.-R.-Pfl.-Ges. läßt die verwaltungsgerichtliche Klage zu gegen die Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- u. Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Auch hier ist ohne weiteres klar, daß die Sparkassen nicht unter die aufgezählten Körperschaften fallen. Nun will die Klägerin freilich aus § 16 Abs. 3 Sp.-Ges. die Folge ableiten, daß, was für die Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gilt, auch für die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen Rechtens sein müsse. Die mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse ist jedoch nicht die Gemeinde. Die Sparkasse erlangt nach § 1 des Sp.-Ges. durch die Staatsgenehmigung, als öffentliche Anstalt das Recht der juristischen Persönlichkeit. Wenn auch die Gemeinde die Sparkasse verbürgt, und wenn das Gesetz mit Rücksicht hierauf der Gemeinde auch gewisse, die Organisation und die Verwaltung der Sparkasse betreffende Befugnisse und Einwirkungen zugestht, so sind die Gemeinde und Sparkasse doch vollständig getrennte Rechtspersönlichkeiten. Die Organe der Sparkassen handeln durchaus selbständig und sind als solche weder unmittelbar noch mittelbar Organe der Gemeinde. Andererseits besagt § 16 Abs. 3 Sp.-Ges. nur, daß bei der Handhabung der Staatsaufsicht über die Sparkassen die Bestimmungen der Gemeindegesetze bezüglich der zum Zweck derselben den Staatsbehörden zustehenden Befugnisse rechtsähnliche Anwendung finden. Gemeindeordnung und Städteordnung sehen aber in dem einschlägigen § 173 nur das Rechtsmittel des Rekurses vor, nicht auch die verwaltungsgerichtliche Klage.“

Nach Erlassung des Urteils erließ Gr. Mini-

sterium des Innern folgende Verfügung:

„Da es von uns abgelehnt worden ist, die im Wege des Rekurses verlangte Abhilfe gegen den Bescheid des dortigen Bezirksrats vom 22. Jan. ds. Js., Nr. 2513, den wir als sachlich zurecht und rechtlich begründet erachten, zu gewähren, hat dieser Bezirksratsbescheid mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 7. ds. Mts. die Rechtskraft beschritten.

Es ist nunmehr, sofern dies noch nicht geschehen ist, wegen der Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds sowie eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse B. anstelle des Kontrolleurs Z. das Erforderliche zu veranlassen.“

Auskunftspflicht der Sparkassen. Da wir wiederholt infolge zinsachen Anschreibens des Gr. Finanzamts, teils durch Vermittlung richterlicher Anordnung zur Auskunftserteilung über Guthaben der Einleger der Kasse veranlaßt wurden, so bestimmte uns die verschiedenartige Handhabung der Angelegenheit bei den verschiedenen Kassen anlässlich eines derartigen Falles eine Entscheidung der höheren Aufsichtsbehörde zu dieser Frage herbeizuführen, die geeignet wäre, eine einheitliche Anwendung herbeizuführen. Diese Absicht ist nun nicht erreicht, da der Wortlaut der unten ergangenen Entscheidung eine Beurteilung von Fall zu Fall verlangt.

Bei dieser Stellungnahme gingen wir von der Ueberzeugung aus, daß derartige häufige Auskunftserteilungen die Interessen der Kassen dadurch verletzen, daß das Vertrauen der Einleger — die namentlich gegen das Auffuchen von Steuerkapitalien besonders empfindlich sind — auf die Geheimhaltung ihrer Spareinlagen herabgemindert wird und diese daher mit ihren Ersparnissen vielleicht der Kasse fernbleiben.

Sodann waren wir der Auffassung, daß nach § 17 Abs. 2 des Veranlagungsgesetzes vom 6. Aug. 1900 ein gerichtliches Strafverfahren nicht vorliege, insofern die Finanzbehörde nicht Tatsachen zu Gebote stehen, die die Einleitung des förmlichen Strafverfahrens begründen, daß also im vorliegenden Verfahren die Einvernahme des Kassiers vor dem Richter erst die Grundlage zur Einleitung des Strafverfahrens bieten soll, und daß also lediglich ein Ermittlungsverfahren vorliege.

Ueberdies beabsichtige gerade die besondere Hervorhebung der Gemeindeparkassen in § 17 Abs. 2 Veranl.-Ges. diesen gegenüber andern ähnlichen Instituten hinsichtlich der Auskunftserteilung eine besondere verschärfte Ausnahmestellung zu verschaffen.

Auf unsere diesbeziügl. Ausführungen ist folgender Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1908, Nr. 31281, ergangen:

In dem seitens des Gr. Finanzamts N. gegen N. N. daselbst wegen Vergehens gegen das Vermögenssteuergesetz eingeleiteten Verfahren hat der Gemeinderat N. als Verwaltungsrat der städt. Sparkasse es abgelehnt, seine Zustimmung zur richterlichen Vernehmung des Sparkassenrechners über die Einlageguthaben der Beschuldigten zu erteilen und seine Weigerung damit begründet, daß vorliegenden Falles nur ein Ermittlungsverfahren und kein förmliches gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, die Sparkasse aber gemäß § 17 Abs. 2 des Veranl.-Ges. vom 6. August 1900 nur bei ley-

terem verpflichtet sei, Auskunft zu geben. Diese Auffassung, welcher auf die Aktenmitteilung des Gr. Amtsgerichts N. auch das Bezirksamt zugestimmt hat, kann als richtig nicht anerkannt werden. Wenn in § 17 Abs. 2 Veranl.-Ges. bestimmt ist, daß sich die Verpflichtung zur Auskunftserteilung „außerhalb des Strafverfahrens“ nicht auf die unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen erstreckt, so sollte damit lediglich gesagt werden, daß die Gemeindeparkassen nicht verpflichtet seien, wie die im ersten Satz erwähnten Gemeindebehörden den Staatsbehörden über alle ihnen amtlich bekannten Verhältnisse Auskunft zu geben. Im Uebrigen war nicht beabsichtigt, die Gemeindeparkassen vor anderen Kassen mit Vorrechten auszustatten, sondern nur diesen privaten Sparkassen, welche zu einer Auskunftserteilung nach § 159 St.-P.-O. nicht verpflichtet sind, gleichzustellen.

Da unter den Begriff das „Strafverfahren“ im Sinne der angeführten Bestimmung nach dem Wortlaut und der Absicht der Verordnung vom 25. Oktober 1879 — das Polizei- und Finanzstrafverfahren betr. — auch das vorbereitende Ermittlungsverfahren (§§ 6 ff ebenda) fällt, sind die Organe der Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft ebenso wie diejenigen anderer Sparkassen lediglich berechtigt, im Finanzstrafverfahren gegenüber der Finanzbehörde, nicht aber gegenüber dem Richter die Auskunft zu verweigern. (§§ 50, 160 St.-P.-O.).

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Sparkassen geschädigt werden können, wenn ihre Rechner häufig über die bei den Kassen gemachten Einlagen gerichtlich Auskunft zu erteilen angehalten würden. Aus diesem Grunde hat die Steuerdirektion in einem früheren Falle angeordnet, daß seitens des Finanzamts so weit tunlich hierauf Rücksicht zu nehmen und insbesondere dann von der Einholung von Auskünften bei den Sparkassen abzusehen sei, wenn der Zweck der Untersuchung auch ohne diese Auskunft erreicht werden könne. So werde namentlich in Fällen, in denen die Angezeigten schon Geständnis abgelegt haben und es sich nur um mäßige Steuerbeträge handelt, die hinterzogen worden sind, eine weitere Erkundigung nicht geboten sein, die Untersuchung vielmehr durch den Ausspruch einer arbiträren Strafe abgeschlossen werden können. Wo die Auskunft der Sparkasse wirklich erforderlich scheine, werde der Angezeigte zur Ausstellung einer schriftlichen Ermächtigung des Rechners zur Auskunftserteilung veranlaßt werden können, wodurch dieser seiner Pflicht zur Geheimhaltung der ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Vermögensverhältnisse enthoben werde.

In den entsprechend gelagerten Fällen wird deshalb auch in der Folge, wenn die Erteilung der Genehmigung zur Einvernahme des Sparkassenrechners nachgesucht wird, im Weg des Benehmens mit Gr. Finanzamt wohl zu erreichen sein, daß nach diesen Grundjagen verfahren werde.

Was die in Rede stehende Untersuchung anlangt, so hat die Gr. Steuerdirektion auf die Durchführung des Zeugnisverfahrens gegenüber dem Rechner der Sparkasse in N. verzichtet.

Ein uns in dieser Sache zur Auslegung des § 17 Abs. 2 Veranl.-Ges. mitgeteilter Erlaß der Gr. Steuerdirektion vom 3. März 1904, Nr. 7262, fügen wir gleichfalls bei. Derselbe lautet:

Zufolge Anordnung des Gr. Finanzministeriums wird zu § 17 Abs. 2 des Veranlagungsgesetzes folgende Erläuterung gegeben:

Durch die Bestimmung sollte die Nichtverpflichtung der Gemeinde Sparkasse zur Auskunftserteilung klargestellt werden, weil es zweifelhaft sein konnte, ob deren Verwaltungsorgane als Gemeindebehörden anzusehen seien oder nicht. Eine Entscheidung über letztere Frage zu treffen beabsichtigt das Veranlagungsgesetz nicht. Wenn das Gesetz ausnahmsweise im Strafverfahren eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung feststellte, so war hierbei lediglich beabsichtigt, die Gemeinde Sparkassen den übrigen Sparkassen gleichzustellen, nicht aber sie zu öffentlichen Behörden im Sinne des § 159 St.-P.-O. zu erklären.

Da nun die übrigen Sparkassen nach § 159 St.-P.-O. nicht verpflichtet sind, der Staatsanwaltschaft und im Finanzstrafverfahren den Finanzbehörden Auskunft zu geben, diese Behörden vielmehr den Amtsrichter nach §§ 50 und 160 St.-P.-O. in Anspruch nehmen müssen, so muß die Finanzbehörde bei der Verweigerung der Auskunft seitens der Gemeinde Sparkasse ebenfalls die gerichtliche Mitwirkung veranlassen.

V. Versicherungswesen.

Uebnahme der Versicherungsbeiträge von Gemeindebeamten auf die Gemeindekasse. Der Rekurs ist unbegründet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die freiwillige Uebnahme der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten auf die Gemeindekasse, insoweit den Versicherten die Verpflichtung zur Selbstzahlung oder zum teilweisen Ersatz an die Gemeindekasse obliegt, tatsächlich eine Erhöhung ihres Einkommens durch den Wegfall der von ihnen andernfalls zu machenden Ausgabe und eine freiwillige höhere Belastung der Gemeinde für ihre Beamten und Bedienstete darstellt, in Wirklichkeit somit eine Erhöhung der betr. Gehalte bildet.

Gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 5 G.-D. beschließt zwar der Gemeinderat über die Gehalte des Gemeinbediensteten und es steht hiernach die Erhöhung dieser Gehalte und demzufolge auch die Uebnahme der obengenannten Beiträge auf die Gemeindekasse dem Gemeinderat zu.

Dagegen können die gegenwärtigen Gehalte des Bürgermeisters, Gemeindecassiers und Ratsschreibers, welche hier in Frage kommen, gemäß § 21 G.-D. nur durch einen Beschluß des Bürgerausschusses erhöht werden. Die Erhöhung der Ge-

halte durch Uebnahme der diesen Beamten obliegenden Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung auf die Gemeindekasse lediglich mittels eines Beschlusses des Gemeinderats ist hiernach nicht ausreichend. Die Zuständigkeit des Gemeinderats kann auch nicht auf § 56 a Ziff. 4 G.-D. gestützt werden. Denn die Erhöhung der ständigen Bezüge der Gemeindebeamten kann nicht als eine Freigebigkeitshandlung im Sinne jener Bestimmung betrachtet werden, vielmehr gilt für dieselbe die besondere Bestimmung des § 21 G.-D., welche durch Anwendung des § 56 a Ziff. 4 G.-D. nicht umgangen werden darf.

(Min. d. Innern vom 7. September 1908, Nr. 45300).

VI. Verschiedenes.

Der neue Taler. Mit der Ausgabe der neuen Dreimarkstücke, die den guten alten Taler ersetzen sollen, ist begonnen worden. Das neue Geldstück unterscheidet sich äußerlich nur wenig von dem Taler. Die Vorderseite zeigt das Reliefporträt des Kaisers mit der Umschrift „Wilhelm II. Deutscher Kaiser König von Preußen“ und das Münzzeichen A. Anstatt der auf manchen alten Talern üblichen Umschrift „Vereinstaler“ oder „Dreißig Pfund fein“ stehen auf der Rückseite des neuen Dreimarkstückes um den Reichsadler die Worte „Deutsches Reich 1908 Drei Mark“. In den Rand ist die Devise „Gott mit uns“ eingeprägt. Man sieht, das Dreimarkstück ist der alte Taler in neuer Gestalt und dürfte wohl auch als Taler im Volksmunde fortleben.

Gemeinderegistratur.

Wir machen die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß die auf beiden Seiten bedruckten Paktien für die gebräuchlichsten Formen in der Gemeinderegistratur längst fertiggestellt sind und bereits von einer größeren Anzahl Gemeinden bezogen worden sind.

Die bei Benützung dieser Paktien für alle Gemeindebeamten erzielte Geschäftserleichterung und Vereinfachung ist so erheblich und so in die Augen springend, daß es nicht mehr nötig erscheint, Näheres hierüber auszuführen.

Musterpaktien stehen zur Verfügung.

Verlag von Spachholz & Ehrath, Bonndorf

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzstr.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.